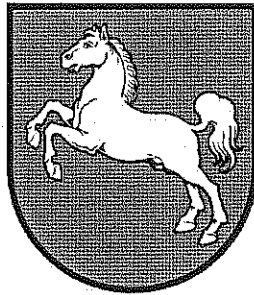


Abschrift

# NIEDERSÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT



Az.: 13 ME 282/12  
2 B 4/12

## BESCHLUSS

In der Verwaltungsrechtssache

des Umweltforum Osnabrücker Land e.V., vertreten durch den 1. Vorsitzenden,  
Klaus-Strick-Weg 10, 49082 Osnabrück,

Antragstellers und  
Beschwerdegegners,

Proz.-Bev.: Rechtsanwälte Dr. Baumeister und andere,  
Königsstraße 51-53, 48143 Münster, - 384/12MB -

g e g e n

den Landkreis Osnabrück, vertreten durch den Landrat,  
Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück, - 12.1 7.2--2/12 -

Antragsgegner und  
Beschwerdeführer,

Beigeladen und Beschwerdeführerin:

Firma HKS - Hunteburger Kies- und Sandwerke GmbH, vertreten durch d. Geschäftsführung,  
Vor dem Rheintor 17, 49459 Rees,

Proz.-Bev.: Rechtsanwälte Heuking und andere,  
Grüneburgweg 102, 60323 Frankfurt, - cd-6097-60025-09 -

Streitgegenstand: Anfechtung eines wasserrechtlichen Planfeststellungsbeschlusses  
- vorläufiger Rechtsschutz -

hat das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht - 13. Senat - am 6. März 2013 beschlossen:

Auf die Beschwerden des Antragsgegners und der Beigeladenen wird der Beschluss des Verwaltungsgerichts Osnabrück - 2. Kammer - vom 30. November 2012 geändert. Der Antrag des Antragstellers auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage gegen den Planfeststellungsbeschluss des Antragsgegners vom 27. Dezember 2011 wird abgelehnt.

Die Kosten des Verfahrens einschließlich der außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen, die erstattungsfähig sind, werden dem Antragsteller auferlegt.

Der Wert des Streitgegenstandes wird für das Beschwerdeverfahren auf 15.000,- EUR festgesetzt.

### **G r ü n d e**

Die Beschwerden des Antragsgegners und der Beigeladenen gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Osnabrück vom 30. November 2012, auf den wegen der Einzelheiten der Sachdarstellung Bezug genommen werden kann, haben Erfolg.

Das Beschwerdevorbringen, auf dessen Prüfung sich der Senat nach § 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO zu beschränken hat, führt zu einer vom Beschluss des Verwaltungsgerichts abweichenden Entscheidung. Das Verwaltungsgericht hat zu Unrecht auf den Antrag des Antragstellers die aufschiebende Wirkung der Klage gegen den Planfeststellungsbeschluss des Antragsgegners vom 27. Dezember 2011 angeordnet. Entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichts ist der Antrag abzulehnen.

Zutreffend hat der Antragsteller einen Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gestellt. Die beim Verwaltungsgericht am 31. Januar 2012 erhobene Klage des Antragstellers gegen den Planfeststellungsbeschluss vom 27. Dezember 2011 hat keine aufschiebende Wirkung, da der Antragsgegner mit Bescheid vom 23. Februar 2012 die sofortige Vollziehung des Planfeststellungsbeschlusses angeordnet hat. Ein Fall des gesetzlichen Ausschlusses der aufschiebenden Wirkung nach § 109 Abs. 4 NWG liegt hingegen nicht vor, da das Vorhaben weder dem Hochwasser- noch dem Küstenschutz dient.

In der Sache hat der Antrag jedoch keinen Erfolg.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung leidet nicht unter einem formellen Mangel. Der Antragsgegner war nicht verpflichtet, den Antragsteller vor der Anordnung der sofortigen Vollziehung anzuhören. Da die Vollziehbarkeitsanordnung kein Verwaltungsakt im Sinne des § 35 Satz 1 VwVfG ist, kann § 28 Abs. 1 VwVfG nicht die Notwendigkeit einer vorherigen Anhörung begründen. Eine analoge Anwendung dieser Vorschrift scheidet bereits an der fehlenden planwidrigen Unvollständigkeit des Gesetzes. In § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 und Abs. 3 VwGO sind die formellen Voraussetzungen einer Anordnung der sofortigen Vollziehung abschließend geregelt. Weiter fehlt es an der Vergleichbarkeit der Interessenlagen zwischen dem geregelten und dem nicht geregelten Fall. So dient die Regelung in § 28 Abs. 1 VwVfG der Sicherung und Verwirklichung des materiellen Rechts, nämlich dem Betroffenen zu ermöglichen, sich zu den entscheidungserheblichen Tatsachen der beabsichtigten Regelung des Verwaltungsakts zu äußern. Ein rechtlich anerkannter Vertrauensschutz, von der Möglichkeit einer Vollziehbarkeitsanordnung der Behörde, die als verfahrensrechtliche Nebenentscheidung zum Planfeststellungsbeschluss anzusehen ist, verschont zu bleiben, besteht nicht. Vielmehr muss der Betroffene mit der Anordnung der sofortigen Vollziehung des Planfeststellungsbeschlusses jederzeit rechnen. Aus diesen Gründen steht die Anordnung der sofortigen Vollziehung des Planfeststellungsbeschlusses ohne vorherige Anhörung des Antragstellers auch im Einklang mit dem Rechtsstaatsprinzip und dem hieraus abgeleiteten Grundsatz der fairen Verfahrensführung (vgl. Nds. OVG, Beschl. v. 28. Januar 2007 - 10 ME 44/07 - m.w.N; vgl. zum Meinungsstand: Kopp/Schenke, VwGO, 18. Aufl. 2012, § 80, Rdnr. 82 m.w.N.).

In materieller Hinsicht kann das Gericht nach § 80 Abs. 5 VwGO die aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfs wiederherstellen, wenn die im Rahmen des Verfahrens des vorläufigen Rechtsschutzes vorzunehmende Interessenabwägung ergibt, dass das öffentliche Interesse an der Vollziehung des angegriffenen Planfeststellungsbeschlusses sowie das Interesse des Planbegünstigten hinter das vom Antragsteller geltend gemachte Interesse an einem Aufschub des Vollzug des Planfeststellungsbeschlusses zurücktritt. Im Rahmen der Interessenabwägung haben die Erfolgsaussichten des in der Hauptsache eingelegten Rechtsbehelfs einen entscheidenden Stellenwert. Nach § 4a des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) in der ab dem 29. Januar 2013 geltenden Fassung, die auf den vorliegenden Fall Anwendung findet (vgl. § 5 Abs. 4 UmwRG), ist § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO mit der Maßgabe anzuwenden, dass das Gericht der Hauptsache die auf-

schiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen oder wiederherstellen kann, wenn im Rahmen einer Gesamtabwägung ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Verwaltungsaktes bestehen. Das ist nur dann der Fall, wenn bei der im Rahmen des vorläufigen Rechtsschutzes gebotenen summarischen Überprüfung ein Erfolg des in der Hauptsache eingelegten Rechtsbehelfs wahrscheinlicher ist, als sein Misserfolg (vgl. zum Meinungsstand: Kopp/Schenke, VwGO, 18. Aufl. 2012, § 124, Rdnr. 7; Puttler in Sodan/Ziekow, VwGO, 3. Aufl. 2012, § 80, Rdnr. 143, jew. m.w.N). Stellen sich die Erfolgsaussichten des Rechtsbehelfs hingegen als offen dar, so ist eine Gesamtabwägung der widerstreitenden Interessen erforderlich, die für oder gegen eine Aufrechterhaltung der sofortigen Vollziehung des Planfeststellungsbeschlusses sprechen (vgl. BT-Drs. 17/10957, S. 18).

Diese Interessenabwägung geht zu Lasten des Antragstellers aus. Die Erfolgsaussichten der Klage sind offen. Eine unabhängig von den Erfolgsaussichten angestellte Interessenabwägung ergibt, dass das Interesse der Antragsgegnerin und der Beigeladenen an der Vollziehung des Plans bis zur Entscheidung der Hauptsache die vom Antragsteller ins Feld geführten gegenläufigen Interessen überwiegen.

Die Erfolgsaussichten der Klage des Antragstellers gegen den Planfeststellungsbeschluss vom 27. Dezember 2011 sind offen.

Überwiegendes spricht für die Zulässigkeit der Klage, insbesondere für die Antragsbefugnis des Antragstellers. Gemäß § 2 Abs. 1 UmwRG kann eine nach § 3 UmwRG anerkannte inländische oder ausländische Vereinigung Rechtsbehelfe nach Maßgabe der VwGO gegen eine Entscheidung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 UmwRG einlegen, ohne die Verletzung in eigenen Rechten darlegen zu müssen. Sie muss dazu geltend machen, dass eine solche Entscheidung oder deren Unterlassen Rechtsvorschriften widerspricht, die dem Umweltschutz dienen und für die Entscheidung von Bedeutung sein können (Nr. 1) und dass sie durch diese Entscheidung oder deren Unterlassen in ihrem satzungsgemäßen Aufgabenbereich der Förderung der Ziele des Umweltschutzes berührt ist (Nr. 2). Sie muss schließlich darlegen, dass sie zur Beteiligung in einem Verfahren nach § 1 Abs. 1 UmwRG berechtigt war und sich hierbei in der Sache gemäß den geltenden Rechtsvorschriften geäußert hat oder ihr entgegen den geltenden Rechtsvorschriften keine Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist (Nr.3).

Diese Voraussetzungen sind erfüllt. Bei dem angefochtenen Planfeststellungsbeschluss handelt es sich unstreitig um eine Entscheidung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 UmwRG. Auch ist

der vom Umweltbundesamt mit Bescheid vom 17. November 2009 nach § 3 UmwRG anerkannte Antragsteller durch den angefochtenen Planfeststellungsbeschluss in seinem satzungsmäßigen Aufgabenbereich betroffen. Insoweit kann auf die zutreffenden Ausführungen des Verwaltungsgerichts auf S. 11 des angefochtenen Beschlusses verwiesen werden. Der Antragsteller war zudem zur Beteiligung in diesem Verfahren berechtigt und hat sich auch mit Einwendungsschreiben vom 3. Mai 2010 in der Sache geäußert. Ob und gegebenenfalls in welchem Umfang dieses Schreiben den inhaltlichen Anforderungen an eine ordnungsgemäße Erhebung von Einwendungen genügt, ist eine Frage der Begründetheit der Klage.

Der Antragsteller rügt auch die Verletzung von dem Umweltschutz dienenden Vorschriften, die für die Entscheidung von Bedeutung sein können. Rügefähig sind Verletzungen all derjenigen Vorschriften, die zumindest auch die Förderung und Verbesserung des Umweltschutzes bezwecken (vgl. Fellenberg/Schiller in Landmann/Rohmer, Umweltrecht, § 2 UmwRG, Rdnr. 11 ff, Loseblatt, Stand April 2012; Kment in Hoppe/Beckmann, UVPg, § 2, UmwRG, 4. Aufl. 2012, Rdnr. 6; jew. m.w.N.). Der Antragsteller macht Verstöße gegen die §§ 11, 12 UVPg sowie gegen sachlich-rechtliche Vorschriften des Naturschutzrechts geltend. Soweit der Antragsteller einen Verstoß gegen das Abwägungsgebot rügt, ist die Überprüfung allerdings auf die ordnungsgemäße Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes beschränkt (vgl. Fellenberg/Schiller, a.a.O., § 2 UmwRG, Rdnr. 28).

Weitere Voraussetzung nach dem Wortlaut des § 2 Abs. 1 Nr. 1 UmwRG in der bis zum 28. Januar 2013 geltenden und vom Verwaltungsgericht zugrundezulegenden Fassung war, dass die Rechtsvorschriften, deren Verletzung geltend gemacht wurde, Rechte Einzelner begründeten. Nach der sog. Trianel-Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs (Urteil v. 12.05.2011, C-115/09, juris) konnten anerkannte Umweltverbände – entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 1 UmwRG a.F. – jedoch unmittelbar aus Art. 10a UVP-Richtlinie (Richtlinie 85/337/EWG des Rates vom 27.06.1985, geändert durch die Richtlinie 2003/35/EG des Rates vom 26.05.2003; nunmehr gleichlautend Art. 11 Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13.12.2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten) eine Verletzung auch nicht drittschützender umweltrechtlicher Vorschriften geltend machen (vgl. OVG NRW, Urteil v. 20.01.2012 – 2 D 141/09.NE –, juris, Rdnr. 37). Diese mussten, sofern es sich nicht um unmittelbar anwendbare Vorschriften des Umweltrechts der Union handelte, jedoch Rechtsvorschriften der Union im Bereich der Umwelt umsetzen, also aus europäischen Rechtsvorschriften hervorgegangen sein. Weitergehend räumte eine im Vordringen be-

findlichen Auffassung auf der Grundlage einer unmittelbaren Anwendung des Art. 9 Abs. 2 Unterabs. 2 Sätze 2 und 3 der Aarhus-Konvention (BGBl II 2006, S. 1252) anerkannten Umweltverbänden das Recht ein, auch Rechtsverstöße gegen nicht drittschützende umweltrechtliche Normen zu rügen, unabhängig davon, ob die Normen dem Unionsrecht oder "nur" dem innerstaatlichen Recht entstammen (vgl. ausführlich OVG NRW, Urt. v. 12. Juni 2012 - 8 D 38.08.AK -, juris, Rdnr. 172 ff., m.w.N.; VG Hannover, Urt. v. 20. September 2012 - 12 A 5497/10 -, juris, Rdnr. 29 ff.; a.A. Feldberg/Schiller, a.a.O., § 2 UmwRG, Rdnr. 24). Diese Frage bedarf indes keiner Entscheidung mehr. Mit Gesetz zur Änderung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes und anderer umweltrechtlicher Vorschriften vom 21. Januar 2013 (BGBl I, S. 95) ist das Erfordernis der Rüge drittschützender Vorschriften ersatzlos gestrichen worden. Dabei hat der Gesetzgeber im Hinblick auf die Geltung der Aarhus-Konvention keine Beschränkung der Rügefähigkeit auf solche Vorschriften vorgenommen, die aus dem Unionsrecht abgeleitet werden, sondern das zusätzliche Erfordernis einer drittschützenden Wirkung insgesamt entfallen lassen (vgl. BT-Drs. 17, 10957, S. 16). Diese Rechtslage ist für das vorliegende Verfahren maßgeblich (§ 5 Abs. 4 UmwRG).

Die Begründetheit der Klage stellt sich als offen dar.

Eine Aufhebung des angefochtenen Planfeststellungsbeschlusses aufgrund formeller Mängel kommt bei Anwendung des gebotenen und ausreichenden summarischen Überprüfungsmaßstabs nicht in Betracht.

Nach § 4 Abs. 1 Satz 1 UmwRG kann die Aufhebung einer Entscheidung über die Zulässigkeit eines Vorhabens nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UmwRG verlangt werden, wenn die erforderliche Umweltverträglichkeitsprüfung oder Vorprüfung nicht durchgeführt und nicht nachgeholt worden ist. Nach Wortlaut und Entstehungsgeschichte dieser Vorschrift besteht nur dann ein Aufhebungsanspruch, wenn die erforderliche Umweltverträglichkeitsprüfung oder Vorprüfung gänzlich unterblieben ist, nicht aber, wenn der Planfeststellungsbehörde bei der Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung lediglich Fehler unterlaufen sind, wie dies bei Verstößen gegen § 11 bzw. § 12 UVPG der Fall wäre (vgl. BVerwG, Vorlagebeschl. v. 10. Januar 2012 - 7 C 20.11 -, Rdnr. 29 ff.). Auch die „Klarstellung“ durch Einfügung des Satzes 2 in § 4 Abs. 1 UmwRG mit Gesetz vom 21. Januar 2013 ändert daran nichts, da insoweit lediglich die Rügefähigkeit eines einzelnen, eng umschriebenen Verfahrensfehlers begründet wird (vgl. BT-Drs. 17/10957, S. 17). Allerdings bestehen durchgreifende Zweifel, ob Art. 10a (jetzt Art. 11) der UVP-Richtlinie auf diesem Wege vollständig umgesetzt worden ist. Nach dieser Bestimmung stellen die Mit-

gliedsstaaten sicher, dass Mitglieder der betroffenen Öffentlichkeit Zugang zu einem gerichtlichen Überprüfungsverfahren haben, „um die ... verfahrensrechtliche Rechtmäßigkeit von Entscheidungen ... anzufechten.“ Eine Beschränkung auf die beiden Fallgruppen des § 4 Abs. 1 Satz 1 UmwRG enthält diese Vorgabe nicht. Die vom Verwaltungsgericht vorgenommene europarechtskonforme Auslegung des § 4 Abs. 1 Satz 1 UmwRG dürfte aufgrund der Eindeutigkeit des Wortlauts und des gesetzgeberischen Willens indes nicht möglich sein. Bei unvollständiger Umsetzung der Richtlinie käme allerdings erneut deren unmittelbare Anwendung in Betracht. Aus diesem Grunde hat das Bundesverwaltungsgericht diese Frage (Vorlagefrage 2) mit dem bereits bezeichneten Beschluss vom 10. Januar 2012 dem EuGH zur Vorabentscheidung vorgelegt.

Eine Aufhebung des angefochtenen Planfeststellungsbeschlusses könnte der Antragsteller wegen eines Verstoßes gegen § 11 UVPG indes voraussichtlich selbst dann nicht erreichen, wenn ein Verstoß gegen einzelne Verfahrensvorschriften bei einer durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfung grundsätzlich einen Aufhebungsanspruch begründete, da Überwiegendes für eine Heilung dieses Mangels spricht.

Die von § 11 UVPG vorgeschriebene zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen ist vor Erlass des angefochtenen Planfeststellungsbeschlusses allerdings nicht erstellt worden. Nach dieser Vorschrift erarbeitet die zuständige Behörde auf der Grundlage der Unterlagen des Trägers des Vorhabens nach § 6 UVPG, der behördlichen Stellungnahmen nach den §§ 7 und 8 UVPG sowie der Äußerungen der betroffenen Öffentlichkeit nach den §§ 9 und 9a UVPG eine zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen des Vorhabens sowie der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, verhindert oder ausgeglichen werden, einschließlich der Ersatzmaßnahmen bei nicht ausgleichbaren, aber vorrangigen Eingriffen in Natur und Landschaft. Die Ergebnisse eigener Ermittlungen sind einzubeziehen. Im Hinblick auf die an diese Darstellung zu stellenden Anforderungen kann auf die zutreffenden Ausführungen des Verwaltungsgerichts auf den Seiten 15 bis 17 des Beschlussabdrucks verwiesen werden. Zwar kann die zusammenfassende Darstellung nach § 11 Satz 4 UVPG in der Begründung der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens erfolgen. Auch der angefochtene Planfeststellungsbeschluss enthält jedoch keine systematisierende und strukturierende Darstellung. So wird auf S. 2 des Planfeststellungsbeschlusses unter M lediglich auf Grundlage der vorgelegten Umweltverträglichkeitsstudie vom 18. Dezember 2009 die Umweltverträglichkeit des Vorhabens festgestellt. Die Seiten 16 bis 25 des Planfeststellungsbeschlusses enthalten ebenfalls keine systematisierende Darstellung, son-

dem eine Aneinanderreihung der vorgebrachten entscheidungsrelevanten Anregungen und Bedenken der Träger öffentlicher Belange und der anerkannten Naturschutzvereinigungen sowie die darauf bezogenen Abwägungen des Antragsgegners.

Auf das von der Rechtsprechung aus § 46 VwVfG abgeleitete Erfordernis der Kausalität des gerügten Verfahrensfehlers kommt es nach der Konzeption des UmwRG in dessen unmittelbarem Anwendungsbereich nicht mehr an (vgl. BT-Drs. 16/2495, S. 14; Beckmann, a.a.O., § 4 UmwRG, Rdnr. 17; Fellenberg/Schiller, a.a.O., § 4 UmwRG, Rdnr. 28 f.). Nach dieser außerhalb des Anwendungsbereichs des UmwRG entwickelten Rechtsprechung liegt eine Rechtsverletzung eines von einem UVP-pflichtigen Vorhaben Betroffenen nur dann vor, wenn der Verfahrensfehler kausal für das den Kläger belastende Ergebnis der Planfeststellung war. Es muss die konkrete Möglichkeit bestehen, dass die angefochtene Entscheidung ohne den Verfahrensmangel anders ausgefallen wäre (vgl. BVerwG, Vorlagebeschl. v. 10. Januar 2012 - 7 C 20.11 -, Rdnr. 39, m.w.N.). Auch diese Rechtsprechung hat das Bundesverwaltungsgericht in dem genannten Vorlagebeschluss dem EuGH zur Überprüfung vorgelegt (Vorlagefrage 3).

Überwiegendes spricht jedoch dafür, dass der durch das Fehlen einer zusammenfassenden Darstellung im Sinne des § 11 UVPG hervorgerufene Mangel durch die vom Antragsgegner nachträglich unter dem 11. Juni 2012 erstellte zusammenfassende Darstellung nebst Bewertung (Bl. 442 ff. der GA des erstinstanzlichen Klageverfahrens) geheilt worden ist. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass die Heilung einer fehlerhaften Umweltverträglichkeitsprüfung im gerichtlichen Verfahren nicht von vornherein ausgeschlossen ist.

§ 4 Abs. 1 Satz 2 UmwRG, der auf § 45 Abs. 2 VwVfG verweist, setzt die Möglichkeit einer Heilung voraus. Allerdings kann eine vollkommen unterbliebene Umweltverträglichkeitsprüfung aufgrund ihrer besonderen Funktion im gerichtlichen Verfahren regelmäßig nicht mehr nachgeholt werden. Dies gilt jedoch bereits nicht mehr für den Fall einer unterbliebenen Vorprüfung (vgl. BVerwG, Urt. v. 20. August 2008 - 4 C 11.07 - juris, Rdnr. 26 m.w.N.). Vor diesem Hintergrund bestehen keine grundsätzlichen Bedenken dagegen, für Verfahrensfehler im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung die Möglichkeit einer Heilung nach den allgemeinen Grundsätzen zu eröffnen (vgl. OVG NRW, Urt. v. 9. Dezember 2009 -, juris, Rdnr. 91 ff.). Eine Heilung kann im Hinblick auf das ursprüngliche Fehlen einer zusammenfassenden Darstellung auf der Grundlage des § 45 Abs. 1 Nr. 2 VwVfG erfolgen. Danach ist die Verletzung einer Verfahrens- oder Formvorschrift unbe-



achtlich, wenn die erforderliche Begründung nachträglich gegeben wird. Bei § 11 UVPG handelt es sich um ein spezielles und damit grundsätzlich heilbares Begründungserfordernis (vgl. Stelkens/Bonk/Sachs, Verwaltungsverfahrensgesetz, 7. Aufl. 2008, § 39, Rdnr. 16). Der Umstand, dass die zusammenfassende Darstellung der Bewertung nach § 12 UVPG voranzugehen hat, zwingt nicht zu einer anderen Betrachtungsweise. Der sich aus der Umkehrung dieser Reihenfolge ergebenden Gefahr, dass die betreffende Behörde möglicherweise die Umweltauswirkungen nicht mehr ergebnisoffen prüft, wird durch die Kontrolle im bereits anhängigen gerichtlichen Verfahren entgegengewirkt (vgl. BVerwG, Urt. v. 20. August 2008, a.a.O.).

Die nachgeholte zusammenfassende Darstellung genügt bei der gebotenen summarischen Überprüfung den Anforderungen des § 11 UVPG. Sie enthält - jeweils aufgegliedert nach den einzelnen Schutzgütern - eine systematische Beschreibung und Bewertung des Bestandes und der Umweltauswirkungen sowie eine Darstellung der Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und Kompensation erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen. Allerdings finden sich in der Darstellung ausdrücklich auch wertende Gesichtspunkte. Dies widerspricht indes nicht der in den §§ 11, 12 UVPG vorgesehenen Trennung zwischen Darstellung und Bewertung, da auch die Darstellung nach § 11 UVPG ohne wertende fachliche Einschätzungen nicht auskommt (vgl. Beckmann in Hoppe/Beckmann, UVPG, 4. Aufl. 2012, § 11 UVPG, Rdnr. 20; Wulfhorst in Landmann/Rohmer, § 11 UVPG, Rdnr. 20 f, Loseblatt, Stand März 2010.; weitergehend: Gassner, UVPG, 2006, § 11 UVPG, Rdnr. 8; jew. m.w.N.). Eine vorgezogene rechtliche Bewertung hinsichtlich der Zulässigkeit des Vorhabens enthält die nachgeholte zusammenfassende Darstellung hingegen nicht. Dementsprechend hat der Antragsgegner im Anschluss an die nachgeholte Darstellung ausdrücklich eine erneute rechtliche Bewertung nach § 12 UVPG vorgenommen (Bl. 454 der GA des erstinstanzlichen Klageverfahrens) und unter Berücksichtigung dieser Zusammenfassung an der Zulässigkeit des Vorhabens festgehalten. Damit ist auch der § 12 UVPG berührende formelle Mangel geheilt, der sich aus dem Umstand ergibt, dass die Bewertung nach dieser Vorschrift der Erstellung einer zusammenfassenden Darstellung nach § 11 UVPG vorangegangen ist.

Soweit der Antragsteller naturschutzrechtliche Einwendungen inhaltlicher Art erhebt, ist die Präklusionsregelung des § 2 Abs. 3 UmwRG zu beachten. Hat danach eine anerkannte Umweltvereinigung im vorangegangenen Zulassungsverfahren Gelegenheit zur Äußerung gehabt, ist sie im Verfahren über den Rechtsbehelf mit allen Einwendungen ausge-

geschlossen, die sie im Zulassungsverfahren nicht oder nach den geltenden Rechtsvorschriften nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Einwendungen sind sachliches, auf die Verhinderung oder Modifizierung des Planvorhabens abzielendes Gegenvorbringen. Welche Anforderungen an ihre Substantiierung zu stellen sind, hat das Bundesverwaltungsgericht mit Blick auf die unterschiedlichen Funktionen der Betroffenen- und der Verbändebeteiligung für Einwendungen Privater und solcher von Verbänden differenzierend bestimmt. Während die Anhörung Planbetroffener diesen Gelegenheit bieten soll, ihre individuellen Betroffenheiten zu artikulieren, dient die Beteiligung der Naturschutzvereinigungen der Mobilisierung naturschutzfachlichen Sachverständigen. Mit der Präklusionsregelung sollen die Vereinigungen angehalten werden, bereits im Verwaltungsverfahren ihre Sachkunde einzubringen; zugleich soll der von der Verwaltungsentscheidung Begünstigte vor einem überraschenden Prozessvortrag geschützt werden. Ausgehend von dieser doppelten Zielrichtung der für Naturschutzvereinigungen maßgeblichen Beteiligungs- und Präklusionsregelungen muss eine solche Vereinigung in ihren Einwendungen zumindest Angaben dazu machen, welches Schutzgut durch ein Vorhaben betroffen wird und welche Beeinträchtigungen ihm drohen. Auch die räumliche Zuordnung eines Vorkommens oder einer Beeinträchtigung ist zu spezifizieren, wenn sie sich nicht ohne weiteres von selbst versteht. Je umfangreicher und intensiver die vom Vorhabenträger bereits geleistete Begutachtung und fachliche Bewertung in den Planunterlagen ausgearbeitet ist, umso intensiver muss auch die Auseinandersetzung mit dem vorhandenen Material ausfallen. Dabei geht es allerdings nicht um die zutreffende rechtliche Einordnung nach Landes-, Bundes- oder europäischem Recht. Erforderlich ist aber eine kritische Auseinandersetzung mit dem vorhandenen Material unter naturschutzfachlichen Gesichtspunkten (vgl. BVerwG, Urt. v. 14. Juli 2011 - 9 A 12.10 -, juris, Rdnr. 19 f. m.w.N).

Der Antragsteller hat mit Schreiben vom 3. Mai 2010 (BeiA E, S. 425 f.), das dem Antragsgegner am 4. Mai 2010 zugegangen ist, und damit innerhalb der bis zum 5. Mai 2010 laufenden Einwendungsfrist zu der beabsichtigten Maßnahme Stellung genommen. Er hat dabei naturschutzrechtliche Aspekte des landschaftspflegerischen Begleitplans angesprochen. Dabei hat er vorgeschlagen, einen Teilbereich der Transportachse auf Dauer als Insel für Zug- und Rastvögel zu belassen und die Ansiedlung gebietsfremder Pflanzenarten kritisiert. In diesem Zusammenhang hat er Vorschläge für die Gewinnung geeigneten Saatguts gemacht. Des Weiteren hat sich der Antragsteller zum Schutz der Brut- und Rastvögel für eine Beschränkung der Aktivitäten von Anglern im südwestlichen Bereich

des zukünftigen Gewässers auf die Monate April bis November ausgesprochen. Auch hat er sich für eine dauerhafte Pflege/Unterhaltung der vorgesehenen Nisthilfen und das Aufhängen von Steinkauzröhren sowie für ein konsequentes Controlling der geplanten Maßnahmen ausgesprochen. Nur die diese Einwendungen betreffenden Gesichtspunkte kann der Antragsteller im gerichtlichen Verfahren weiterverfolgen. Dies gilt auch im Hinblick auf das Abwägungsgebot, da der Antragsteller nur Abwägungsfehler hinsichtlich derjenigen inhaltlichen Einwendungen rügen kann, die er rechtzeitig vorgebracht hat. Seine ergänzende schriftliche Stellungnahme vom 12. September 2011 (BeiA D, S. 700 f.) ist nach Ablauf der Einwendungsfrist beim Antragsgegner eingegangen. Mit den weiteren materiell-rechtlichen Kritikpunkten, die der Antragsteller in der Klagebegründung vom 23. März 2012 aufführt, ist er ebenfalls ausgeschlossen, da nicht erkennbar ist, dass er aufgrund der ausgelegten Planunterlagen nicht in der Lage gewesen wäre, diese rechtzeitig zu rügen. Dies gilt auch hinsichtlich der im Schreiben vom 3. Mai 2010 befürworteten Verfrachtung des gewonnenen Kiessands auf dem Schienenwege mit einer möglichen Verladestation Wehrendorf. Diese Ausführungen lassen nicht einmal ansatzweise erkennen, welches Schutzgut mit dieser Anregung überhaupt angesprochen ist und welche Beeinträchtigungen für welches Schutzgut mit der angefochtenen Planung verbunden sind. Sie genügen nicht den an eine anerkannte Naturschutzvereinigung zu stellenden Anforderungen an eine ordnungsgemäße Einwendung. Ob die verbliebenen Einwendungen geeignet sind, Rechtsfehler des angefochtenen Planfeststellungsbeschlusses zu begründen, kann bei der gebotenen summarischen Prüfung im vorliegenden Verfahren nicht abschließend entschieden werden und muss dem Hauptsacheverfahren vorbehalten bleiben.

Die danach erforderliche Interessenabwägung geht zu Lasten des Antragstellers aus. Die in dem Einwendungsschreiben vom 3. Mai 2010 ordnungsgemäß erhobenen Einwendungen stellen das planfestgestellte Vorhaben nicht als Ganzes in Frage. Sie betreffen lediglich Einzelheiten des landschaftspflegerischen Begleitplans. Die Frage der Berücksichtigung gebietstypischer Pflanzen, der Gewinnung geeigneten Saatguts, des konkreten Schutzes der Zug- und Rastvögel, der Schaffung weiterer und der Unterhaltung geplanter Nisthilfen sowie des Controllings der geplanten Ausgleichsmaßnahmen können ohne weiteres - soweit nicht bereits geschehen - im Rahmen einer Planergänzung berücksichtigt werden. Der vom Antragsteller in seiner Beschwerdeerwiderung vom 21. Januar 2013 angeführte erhebliche und dauerhafte Verlust von Lebensräumen der Tier- und Pflanzenwelt einschließlich gefährdeter Brutvögel, der ungefilterte Stoffeintrag in das Grundwasser, die Veränderung des Landschaftsbildes durch den Verlust naturraumtypischer Elemente und der Verlust erheblicher Flächen für die Landwirtschaft sind keine Gesichts-

punkte, die bei einer Interessenabwägung Berücksichtigung finden können, da der Antragsteller diese Einwendungen im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens nicht rechtzeitig erhoben hat. Dieser hat kein schutzwürdiges Interesse daran, durch verspätet erhobene umfangreiche Einwendungen die Ausnutzung des durch den Planfeststellungsbeschluss eingeräumten Rechts des Beigeladenen weiter zu verzögern. Demgegenüber hat der Beigeladene als Vorhabenträger ein erhebliches wirtschaftliches Interesse an der Durchführung des Planfeststellungsbeschlusses, zumal der entsprechende Antrag bereits im Dezember 2009 gestellt worden ist. Bei dieser Interessenkonstellation ist für die begehrte Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage des Antragstellers kein Raum.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO. Die Erstattungsfähigkeit der außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen ergibt sich aus der Wertung der §§ 162 Abs. 3, 154 Abs. 3 VwGO. Es entspricht der Billigkeit, die Kosten der Beigeladenen dem Antragsteller aufzuerlegen, da diese durch Antragstellung bzw. Rechtsmitteleinlegung ein Kostenrisiko eingegangen ist.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf den §§ 47 Abs. 1, 2, 53 Abs. 2 Nr. 2, 52 Abs. 1 GKG und Nr. 1.2 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit (NVwZ 2004, 1327). Eine Verringerung des Streitwerts in Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes in Anlehnung an Nr. 1.5 des Streitwertkataloges für die Verwaltungsgerichtsbarkeit (NVwZ 2004, 1327) nimmt der Senat nicht vor. Nach Auffassung des Senats ist dem Umstand, dass es sich nicht um eine Hauptsacheentscheidung handelt, bereits dadurch hinreichend Rechnung getragen, dass in Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes die Gebührensätze des Gerichtskostengesetzes geringer sind, als in Hauptsacheverfahren.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§§ 152 Abs. 1 VwGO, 68 Abs. 1 Satz 5, 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

Ballhausen

Süllow

Dr. Schütz